TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Habilitationsordnunung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 62 Abs. 1 und 7 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Habilitationsordnung.

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Änderung am 9. Oktober 2018 beschlossen. Der Rektor hat sie am 15. Oktober 2018 genehmigt.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Allgemeines
§ 2 Bedeutung der Habiliation
§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand

II. Annahmeverfahren
§ 4 Erforderliche Nachweise
§ 5 Formale Prüfung des Antrags
§ 6 Annahme als Habilitand
§ 7 Fachmentorat

III. Durchführung des Habilitationsverfahrens
§ 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
§ 9 Habilitationsleistungen
§10 Habilitationskommission
§ 11 Habilitationsschrift
§ 12 Probevorlesung
§ 13 Fortsetzung des Verfahrens
§ 14 Wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium
§ 15 Vollzug der Habiliation
§ 16 Wiederholung der Habiliation
§ 17 Rücknahme und Erlöschen der Habiliation

IV. Lehrbefugnis
§ 18 Lehrbefugnis (venia legendi)
§ 19 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis
§ 20 Umhabiliation
§ 21 Widerruf und Erlöschen der Lehrbefugnis

V. Schlussbestimmungen
§ 22 Widerspruchsverfahren
§ 23 Akteneinsichtsrecht
§ 24 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Anlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Universität besitzt gemäß § 62 Abs. 1 ThürHG das Habilitationsrecht.

(2) Die Durchführung der Habilitationsverfahren obliegt den Fakultäten.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein förmlicher Nachweis besonderer Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung und Lehre in einem Wissenschaftsgebiet.

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung festgestellt und der Habilitierte erhält das Recht, den von ihm bisher geführten Grad eines Doktors mit dem Zusatz „habilitatus“ („habil.“) zu führen; bei Habilitierten, die auf einem anderen Fachgebiet als dem der Promotion habilitiert worden sind oder ihren Doktorgrad an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben haben, ist die Bezeichnung "habilitatus" um die des Fachgebiets der Habilitation zu erweitern und durch einen Schrägstrich vom Doktorgrad zu trennen. Die nichtpromovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Doctor habilitatus“ („Dr. habil.“).

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand

Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer seine wissenschaftliche Befähigung durch eine herausragende Promotion oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen hat oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt. Will die Universität die Gleichwertigkeit nicht anerkennen, hat sie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

II. Annahmeverfahren

§ 4 Erforderliche Nachweise

(1) Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist an den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) der nach § 3 erforderliche Nachweis
b) ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg Aufschluss gibt
c) ein Bericht über die vom Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten
d) ein vollständiges Publikationsverzeichnis des Bewerbers

e) ein Abstract zu möglichen Inhalten und Aufbau einer Habilitationsschrift
f) ein amtliches Führungszeugnis, dass in der Regel nicht älter als drei Monate ist. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden
g) eine Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Habilitationsordnung
h) den Nachweis der entrichteten Habilitationsgebühr

Der Bewerber benennt in seinem Gesuch das Wissenschaftsgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Ferner hat der Bewerber eine schriftliche Erklärung abzugeben zu

a) früheren oder laufenden Habilitationsverfahren und
b) ob ihm ein akademischer Grad entzogen wurde.

(2) Sofern ein Antrag nach § 6 Abs. 4 gestellt wird, sind neben den in Absatz 1 benannten Nachweisen

a) eine Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach § 4 Absatz 2 in vier Exemplaren sowie in maschinenlesbarer Form zur Verwendung im Prüfungsverfahren,
b) eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach § 4 Absatz 2 selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden (Anlage 1),
c) ein Vorschlag von drei verschiedenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag und
d) ein Vorschlag von drei verschiedenen Themen für die Probevorlesung

einzureichen.

(3) Die eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der Prüfungsakte und bleiben auch nach Beendigung oder Einstellung des Verfahrens bei der Universität.

§ 5 Formale Prüfung des Antrags

Der Dekan prüft den Antrag auf Erfüllung der Anforderungen nach §§ 3 und 4. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen, legt ihn der Dekan unverzüglich dem Fakultätsrat vor. Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 6 Annahme als Habilitand

(1) Über die Annahme als Habilitand entscheidet auf Vorschlag des Dekans der Fakultätsrat.

(2) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn

a) der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis f nicht erfüllt,
b) ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.

(3) Der Fakultätsrat kann bei Bewerbern die nicht Mitglied oder Angehöriger der Universität (externe Bewerber) sind, vor seiner Entscheidung, zusätzliche über die Anforderungen in § 4 hinausgehende Nachweise verlangen. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit einen mindestens 90minütigen Vorstellungsvortrag oder eine 90minütige Lehrveranstaltung über das Wissenschaftsgebiet der Habilitation zu halten.

(4) Wenn das Habilitationsgesuch einen entsprechenden Antrag des Bewerbers enthält, kann der Fakultätsrat die direkte Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschließen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Bewerber bereits mit Antragstellung nachweist, dass er nach dem Erwerb des Doktorgrades in dem Wissenschaftsgebiet, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, mindestens zwei Jahre wissenschaftlich tätig gewesen ist und eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

§ 7 Fachmentorat

(1) Außer in den Fällen des § 6 Abs. 4 bestellt der Fakultätsrat mit der Annahme als Habilitand zur prozessbegleitenden Evaluierung des Habilitationsverfahrens ein Fachmentorat. Das Fachmentorat besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mentoren, die habilitiert sind oder habilitationsäquivalente wissenschaftliche Leistungen vorweisen können, mit einem Universitätsprofessor der Fakultät als dessen Leiter. Der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Fachmentorats.

(2) Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. Es stimmt im Benehmen mit dem Habilitanden, im Rahmen einer zwischen Habilitand und Fakultät abzuschließenden Mentoringvereinbarung, Art und Umfang sowie Zeitrahmen der für eine Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre ab. Das Fachmentorat handelt dabei für die bestellende Fakultät. Die zeitliche Anforderung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 darf dabei unter Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen nicht unterschritten werden. Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Mentoringvereinbarung und begleitet den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre. Wenn erforderlich wirkt es auch während der Qualifizierungsphase auf eine Anpassung der Mentoringvereinbarung in zeitlicher oder fachlicher Hinsicht hin.

(3) Stellt das Fachmentorat auf Grundlage der getroffenen Mentoringvereinbarung fest, dass die vereinbarten Leistungen nicht erbracht wurden, schlägt es dem Fakultätsrat die Aufhebung des Fachmentorats vor. Hebt der Fakultätsrat das Fachmentorat auf, endet damit die Annahme als Habilitand. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Antragstellung des Habilitanden nach § 6 Abs. 4 auf direkte Eröffnung des Habilitationsverfahrens.

(4) Stellt das Fachmentorat auf Grundlage der Mentoringvereinbarung fest, dass ein erfolgreicher Abschluss des Habilitationsverfahrens zu erwarten ist, oder folgt der Fakultätsrat nicht dem Vorschlag zur Aufhebung des Fachmentorats, kann der Habilitand die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beantragen. Er reicht hierzu die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 ein.

(5) Die Fakultät kann zur Ausgestaltung der Mentoringvereinbarung in fachlicher und zeitlicher Hinsicht Richtlinien erlassen, die mindestens fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt zu machen sind.

III. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren wird auf Antrag des Bewerbers gemäß § 6 Abs. 4 oder auf Grundlage der Feststellungen des Fachmentorats und Antrag des Habilitanden gemäß § 7 Abs. 4 durch den Fakultätsrat eröffnet. Dem Antrag können nicht veröffentlichte Arbeiten sowie Vorschläge für die Gutachter beigefügt werden.

(2) Zieht der Bewerber bzw. Habilitand seinen Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan vor dem Eingang des ersten Gutachtens in der Universität zurück, so gilt er als nicht gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen, gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Habilitationsleistungen

(1) Über die Habilitation wird aufgrund folgender Leistungen entschieden:

1. Vorlage einer Habilitationsschrift
2. Probevorlesung zum Nachweis didaktischer Fähigkeiten und pädagogischer Eignung
3. wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium

Die Habilitationsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

(2) An Stelle der Habilitationsschrift können eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt werden, aus denen die Eignung des Habilitanden zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung hervorgeht.

(3) Die Fakultät kann zu den fachlichen Anforderungen an die Habilitationsleistungen nach Absatz 1 und 2 Richtlinien erlassen, die mindestens fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt zu machen sind.

§ 10 Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission (nachstehend „Kommission" genannt) besteht aus dem Dekan oder dem Prodekan als Vorsitzendem und zwei weiteren Universitätsprofessoren der Universität sowie mindestens zwei Gutachtern. Hat der Habilitand den Doktorgrad in einem Wissenschaftsgebiet erworben, das nicht an der Universität vertreten ist, ist zusätzlich aus diesem Wissenschaftsgebiet ein weiterer Gutachter zu bestellen.

(2) Als Gutachter dürfen nur Universitätsprofessoren, Professoren im Ruhestand und habilitierte Wissenschaftler oder solche an ausländischen Universitäten mit gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikation tätigen Wissenschaftler bestellt werden. Sie müssen mehrheitlich Universitätsprofessoren sein. Mindestens einer der Gutachter muss von außerhalb der Universität kommen.

(3) Zwei Mitglieder der Kommission erstellen je ein Gutachten über die pädagogische Eignung.

(4) Die Kommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Ablauf und das Ergebnis der Beratungen der Kommission und des wissenschaftlichen Vortrages mit Kolloquium sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 11 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss dem Wissenschaftsgebiet entstammen, für welches der Habilitand die Anerkennung der Lehrbefähigung anstrebt. Sie muss einen wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt darstellen, selbständig erarbeitet sein und eine besondere Befähigung zu selbständiger Forschungstätigkeit erkennen lassen. Inhalte einer Dissertationsschrift oder anderer Prüfungsarbeiten dürfen weder ganz noch in wesentlichen Teilen Gegenstand der Habilitationsschrift sein.

(2) Werden an Stelle der Habilitationsschrift eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen gemäß § 9 Absatz 2 vorgelegt, müssen sie einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 genügen. Den Veröffentlichungen ist eine schriftliche Zusammenfassung beizufügen, die die wichtigsten Arbeitsergebnisse enthält und bei gemeinschaftlichen Veröffentlichungen den eigenen Anteil ausweist.

(3) Der Dekan stellt den Gutachtern die Habilitationsschrift mit der Bitte um Anfertigung eines Gutachtens und um einen Vorschlag über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift zu und setzt eine in der Regel dreimonatige Frist zur Erstellung des Gutachtens. Im Gutachten soll insbesondere dargelegt werden, ob der Habilitand einen wesentlichen Beitrag zur Forschung im Wissenschaftsgebiet geleistet hat und fähig ist, gewonne-

ne Erkenntnisse verständlich und überzeugend darzustellen. Der Wechsel eines Gutachters ist nur dann möglich, wenn das Gutachten, ggf. nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, nicht fristgerecht vorliegt oder der Gutachter seine Beauftragung durch eigene Erklärung beendet.

(4) Nach Eingang der Gutachten wird die Habilitationsschrift in der Fakultät für mindestens zwei Wochen zur universitätsöffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen von Professoren der Fakultät abgegeben werden.

(5) Schlägt mindestens ein Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift vor, entscheidet die Kommission über die Fortführung des Verfahrens. Auf Vorschlag der Kommission kann der Fakultätsrat hierzu die Einholung eines weiteren Gutachtens veranlassen. Andernfalls wird das Verfahren fortgeführt.

§ 12 Probevorlesung

(1) Die Probevorlesung soll zeigen, dass der Habilitand zur selbständigen Lehre im Rahmen des Wissenschaftsgebiets, für das die Feststellung der Lehrbefähigung beantragt wird, befähigt ist.

(2) Das Thema der Probevorlesung wird von der Kommission festgelegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Habilitanden von der Entscheidung und stimmt den Termin für die Probevorlesung mit ihm so ab, dass den mit der Erstellung der Gutachten zur pädagogischen Eignung Beauftragten die Teilnahme ermöglicht wird. Diese berücksichtigen in ihren Gutachten die Leistung des Habilitanden in der Probevorlesung.

(3) Zur Probevorlesung lädt der Dekan universitätsöffentlich ein. Ihre Dauer soll 90 Minuten nicht überschreiten.

(4) Auf Antrag des Habilitanden kann der Fakultätsrat ihm die Probevorlesung erlassen, wenn seine pädagogische Eignung aufgrund von Vorlesungen begutachtet werden kann, die er an der Universität in dem Wissenschaftsgebiet durchführt oder durchgeführt hat, für das er die Lehrbefähigung anstrebt.

§ 13 Fortsetzung des Verfahrens

(1) Aufgrund der Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung sowie etwaiger Stellungnahmen nach § 11 Abs. 4 und unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahme zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen und der pädagogischen Eignung des Bewerbers entscheidet die Kommission nach Ablauf der Auslagefrist über die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens.

(2) Hält die Kommission die schriftliche Habilitationsleistung für nicht ausreichend, führt der Vorsitzende einen Beschluss des Fakultätsrates über die erfolglose Beendigung des

Verfahrens herbei. Will der Fakultätsrat von den Ergebnissen der Gutachten abweichen, hat er seine Entscheidung ausführlich fachlich zu begründen.
(3) Bei einem Beschluss des Fakultätsrates nach Absatz 2 sind ausschließlich die Mitglieder der Gruppe der Professoren und weitere habilitierte Mitglieder stimmberechtigt. Zusätzlich können Professoren der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie eine eigene schriftliche Stellungnahme zur Habilitationsschrift abgegeben haben. Die Stimmberechtigten sind befugt, die Verfahrensakten einzusehen.

(4) Im Fall eines Beschlusses nach Absatz 2 ist dieser dem Habilitanden schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Eine abgelehnte Habilitationsschrift verbleibt mit allen Gutachten bei der Fakultät.

(5) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass lediglich die Probevorlesung nicht den Anforderungen nach § 12 Absatz 1 entspricht, kann sie frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholung ist ein anderes Thema zu wählen. Sieht auch nach der zweiten Probevorlesung die Kommission die Anforderungen nach § 12 Absatz 1 nicht als erfüllt an, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung der Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 als erfolglos zu beenden. Der Beschluss über die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens ist dem Habilitanden schriftlich bekannt zu geben.

(6) Der Habilitand hat das Recht, die Gutachten einzusehen.

§ 14 Wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium

(1) Nach dem Beschluss über die Fortsetzung des Verfahrens legt die Kommission das Thema und den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium fest, wozu der Dekan universitätsöffentlich einlädt. Der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium findet vor der beschlussfähigen Kommission statt. Vortrag und Kolloquium sollen jeweils etwa 45 Minuten dauern.

(2) Durch den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium soll der Habilitand nachweisen, dass er die wissenschaftlichen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion auf hohem Niveau besitzt.

(3) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium befindet die Kommission in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die Leistung des Bewerbers den Anforderungen nach Absatz 2 entsprochen oder nicht entsprochen hat. Nach der Beratung teilt der Vorsitzende dem Habilitanden das Ergebnis mit.

(4) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Leistung nicht den Anforderungen nach Absatz 2 entsprochen hat, kann der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium frühestens nach sechs Monaten und spätestens innerhalb von neun Monaten wiederholt werden. Genügt auch die bei der Wiederholung gezeigte Leistung nicht den Anforderungen nach Absatz 2, wird das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 als erfolglos beendet.

(5) Entspricht die Leistung des Habilitanden den Anforderungen nach Absatz 2, schlägt die Kommission dem Fakultätsrat den Vollzug der Habilitation vor.

§ 15 Vollzug der Habilitation

(1) Auf Antrag des Vorsitzenden der Kommission entscheidet der Fakultätsrat über den Vorschlag der Kommission und stellt die Lehrbefähigung fest. Dabei wird endgültig das Wissenschaftsgebiet bezeichnet, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen wurde. Die Kommission soll hierzu eine Empfehlung geben.

(2) § 13 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Der Dekan gibt dem Habilitanden schriftlich das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. Dem Präsidenten ist hiervon Mitteilung zu machen. Außerdem erfolgt hierüber eine Bekanntmachung in der an der Universität üblichen Weise.

(4) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt, die folgenden Inhalt hat:

1. den Namen, Geburtstag und -ort sowie den bereits erworbenen Doktorgrad des Habilitanden
2. das Thema der Habilitationsschrift
3. das Wissenschaftsgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist
4. die Feststellung, dass der Habilitand berechtigt ist, seinem Doktortitel den Zusatz „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen (vgl. § 2 Abs. 2)
5. den Tag der Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat
6. die Unterschriften des Dekans und des Präsidenten sowie
7. das Siegel der Universität

(5) Ein Belegexemplar der Habilitationsschrift wird nach dem Vollzug der Habilitation an die Universitätsbibliothek weitergeleitet und dort als Archivexemplar aufbewahrt. Dem Habilitanden wird die Veröffentlichung seiner Habilitationsschrift empfohlen.

§ 16 Wiederholung der Habilitation

Ein erfolglos beendetes Habilitationsverfahren kann auf Antrag des Habilitanden einmal wiederholt werden, und zwar frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Mitteilung über die erfolglose Beendigung des ersten Verfahrens.

§ 17 Rücknahme und Erlöschen der Habilitation

(1) Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, dass sie mit unlauteren Mitteln erlangt wurde. Über die Rücknahme entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des Doktorgrades nach § 3.

IV Lehrbefugnis

§ 18 Lehrbefugnis (venia legendi)

(1) Habilitierten, die sich an der Universität habilitiert haben, kann auf Antrag die Lehrbefugnis erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat. Die Lehrbefugnis wird für das Wissenschaftsgebiet erteilt, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Die Lehrbefugnis soll erteilt werden, wenn von der Lehrtätigkeit eine Bereicherung des Lehrangebotes der Universität zu erwarten ist.

(2) Über die Erteilung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt, die folgenden Inhalt hat:

1. Titel, Name, Geburtstag und -ort des Habilitierten
2. das Wissenschaftsgebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wird
3. den Tag der Erteilung der Lehrbefugnis
4. die Unterschriften des Dekans und des Präsidenten
5. das Siegel der Universität

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent" verbunden. Der Privatdozent ist verpflichtet, in der Regel in jedem Semester selbständig Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten.

§ 19 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

(1) Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines an der Universität Habilitierten aufgrund weiterer wissenschaftlicher Leistungen in Forschung und Lehre die Lehrbefähigung auf andere Wissenschaftsgebiete ausdehnen. § 10 und § 14 gelten entsprechend. Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller eine Urkunde gemäß § 18 Abs. 2.

(2) Die Erweiterung der Lehrbefugnis kann gemäß § 18 beantragt werden. Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller eine Urkunde gemäß § 18 Abs. 2.

§ 20 Umhabilitation

Auf Antrag kann eine an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule vollzogene Habilitation einer an der Universität vollzogenen Habilitation gleichgestellt werden (Umhabilitation). Für das Verfahren gilt die Habilitationsordnung entsprechend. Der Fakultätsrat kann auf die Bildung einer Kommission verzichten. Erbrachte Habilitationsleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen können anerkannt werden. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis.

§ 21 Widerruf und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Der Fakultätsrat kann die Lehrbefugnis widerrufen, wenn der Privatdozent ohne Zustimmung des Fakultätsrates oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine selbständige Lehrtätigkeit ausübt. Vor der Entscheidung über den Widerruf ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn

- die Habilitation zurückgenommen wird oder erlischt,
- der Privatdozent an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zum Professor ernannt wird,
- der Privatdozent schriftlich gegenüber dem Dekan seinen Verzicht erklärt,
- eine andere Hochschule dem Privatdozenten eine Lehrbefugnis verleiht oder
- der Privatdozent in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht verurteilt wird und dies bei einem Beamten die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte.

(2) Mit Widerruf oder Erlöschen der Lehrbefugnis endet das Recht, die Bezeichnung „Privatdozent" zu führen.

IV Schlussbestimmungen

§ 22 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen nach dieser Ordnung sind dem Bewerber bzw. Habilitanden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Beendigung des Fachmentorats gemäß § 7 Abs. 3 ist der Habilitand auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 6 Abs. 4 auf direkte Eröffnung des Habilitationsverfahrens hinzuweisen. Den Entscheidungen, mit Ausnahme der Beendigung des Fachmentorats gemäß § 7 Abs. 3, ist eine Rechtsbehelfs-belehrung anzufügen.

(2) Über alle eingelegten Widersprüche entscheidet der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät unter Beachtung der Regelung in § 22 Abs. 7 ThürHG. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Präsident.

§ 23 Akteneinsichtsrecht

Nach Abschluss des Verfahrens hat der Habilitand das Recht, die vollständigen Verfahrensakten einzusehen.

§ 24 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Technischen Universität Ilmenau vom 3. April 2001außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht eröffnet waren sowie Wiederholungsverfahren gemäß § 16.

Ilmenau, den 9. Oktober 2018

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult.
Peter Scharff
Rektor

Anlagen

Erklärung über die alleinige Autorschaft
Muster der Habilitationsurkunde
Muster der Urkunde zur Erteilung der Lehrbefugnis

Anlage 1

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Das aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommene Material ist als solches unter der Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Durchführung der Forschungsarbeiten, die dieser Arbeit zugrunde liegen, und der Erstellung der Arbeit selbst waren die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise beteiligt:

1. ...
2. ...

[ggf. (Bei Habilitationsschriften nach § 9 Absatz 2):

Die folgenden unter den als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen weisen mehrere Autoren auf. Mein eigener Anteil an diesen Arbeiten beschreibt sich wie folgt.

1. ...
2. ...]

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einem anderen Prüfungsgremium vorgelegt.

(Ort), den ...

(Unterschrift)

Anlage 2

TECHNICHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Die Technische Universität Ilmenau hat durch Beschluss des Rates der

Fakultät für …….

für

Herrn [Frau] (Titel, Vorname, Name)

geboren am ……. in .....

aufgrund seiner [ihrer] Habilitationsschrift

(Thema)
.....

und seiner [ihrer] weiteren Habilitationsleistungen die

Lehrbefähigung

für das Wissenschaftsgebiet .....

festgestellt.

Er [Sie] ist berechtigt, den Titel

[wahlweise Langform des Titels nach § 2 Absatz 2 (z. B. Doctor rerum naturalium habilitatus) und /oder
Kurzform des Titels nach § 2 Absatz 2 (z. B. Dr. rer. nat. habil.)]

zu führen.

Ilmenau, den (Datum des Fakultätsratsbeschlusses)

Der Präsident — Der Dekan

(Unterschrift) (Prägesiegel) (Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name) (Titel, Vorn., Name)

Anlage 3

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Durch Beschluss des Rates der

Fakultät für …….

wird

Herrn [Frau] (Titel, Vorname, Name)

geboren am ……. in ……..

durch diese Urkunde die

Lehrbefugnis (venia legendi)

für das Wissenschaftsgebiet ..... erteilt.

Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung

Privatdozent [Privatdozentin]

verbunden.

Ilmenau, den (Datum des Fakultätsratsbeschlusses)

Der Präsident Der Dekan

(Unterschrift) (Prägesiegel) (Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name) (Titel, Vorn., Name)